

BAUMSCHUTZVERORDNUNG

vom 17.05.2021

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. S. 306) i. V. m. Art. 12 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 5a des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, S. 82), zuletzt geändert durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) erlässt die Stadt Zirndorf folgende Verordnung:

§ 1

Schutzzweck, Schutzgebiet

Zur Sicherung des Orts- und Landschaftsbildes, zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas, zur Luftreinigung, zum Erhalt vielfältiger Lebensräume sowie zur Förderung und Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB, sowie in überplanten Bereichen nach §§ 30 und 33 BauGB, der Bestand an Bäumen nach Maßgabe dieser Verordnung unter Schutz gestellt.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang ab 80 cm.
- (2) Mehrstämmige Bäume sind geschützt, sobald mindestens einer der Stämme einen Umfang von 50 cm aufweist. Für die Berechnung der Ersatzpflanzungen gemäß § 5 Abs. 2 werden alle Stämme, welche einen Mindeststammumfang von 30 cm aufweisen, summiert. Der unter Abs. 1 beschriebene (Gesamt-)Stammumfang von 80 cm ist bei mehrstämmigen Bäumen somit nicht maßgeblich.
- (3) Der Stammumfang wird jeweils in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (4) Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen, die aufgrund dieser Verordnung gefordert wurden, selbst wenn sie das in Abs. 1 genannte Maß noch nicht erreicht haben.
- (5) Nicht unter dem Schutz dieser Verordnung stehen:
 1. Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
 2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit die Bäume gewerblichen Zwecken dienen,
 3. Fichten, Pappeln und Birken.

§ 3

Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, die geschützten Baumbestände und Einzelbäume oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu entfernen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen. Dies beinhaltet insbesondere auch das Abtrennen von Wurzeln, sowie Eingriffe, die das charakteristische Aussehen der Bäume nachhaltig verändern oder

das Wachstum dauerhaft verhindern. Ebenso verboten ist es Zustände aufrechtzuerhalten, die zum Absterben von Bäumen führen.

- (2) Beschädigungen oder Beeinträchtigungen im Weiterbestand im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone, insbesondere durch
1. Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 3. Lagern, Anschütten oder Aufbringen von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
 4. Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
 6. Befahren mit schweren Arbeitsgeräten oder schweren Fahrzeugen, sowie das Ablagern von schwerem Baumaterial.

Nummern 1. und 2. gelten nicht, wenn mit der Stadt Zirndorf abgestimmte Vorsorgemaßnahmen gegen das Absterben der Bäume getroffen werden.

(3) Nicht verboten sind:

1. Fachgerechte Pflegemaßnahmen nach den Richtlinien FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.); hierzu zählen alle ordnungsgemäßen Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie das Ausschneiden von Totholz, von aneinander reibenden Ästen und von angebrochenen Ästen. Notwendigkeit, Art und Umfang der Maßnahmen sind dem Stadtbauamt Zirndorf zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.
2. Maßnahmen die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die Allgemeinheit oder für einzelne notwendig sind; dabei dürfen nur diejenigen Pflanzenteile entfernt werden, die die Gefahr verursachen. In diesen Fällen ist das Stadtbauamt Zirndorf unverzüglich nachträglich zu unterrichten.
3. Die fachgerechte Ausführung von Arbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen, Fernmeldeeinrichtungen, Verkehrsanlagen und Gewässern, soweit sie einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung unterliegen. Diese Maßnahmen sind ebenfalls dem Stadtbauamt Zirndorf analog Abs. 1 anzuzeigen.

§ 4

Befreiungen, Verfahren

- (1) Die Stadt Zirndorf kann gemäß Art. 56 BayNatSchG Befreiungen von den Verboten nach § 3 erteilen, wenn überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen oder das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist. Eine Härte in diesem Sinne kann insbesondere dann vorliegen, wenn
1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Rechtsanspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung von Bäumen kein vertretbarer Aufwand ist, oder
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 3. eine bereits ausgeübte gewerbliche oder landwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes in unzumutbarer Weise behindert wird und kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Bäume besteht. Das öffentliche Interesse liegt vor bei Seltenheit, Eigenart, Schönheit oder Bedeutung für das Stadt- bzw. Ortsbild, oder
 4. Gehölze in Folge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.

Zur Bewertung, ob ein Grund zur Befreiung vorliegt, kann die Stadt Zirndorf ein Gutachten eines öffentlich vereidigten Sachverständigen für den/die zu beseitigenden Baum/Bäume oder eines anderen Baumes, welcher im Zusammenhang mit einer beantragten Befreiung von den Verboten dieser Baumschutzverordnung steht, verlangen.

- (2) Der Antrag auf Erteilung der Befreiung gemäß § 4 Abs. 1, sowie die Anzeige für Maßnahmen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 ist von den Eigentümern oder den dinglich Berechtigten schriftlich mittels dem Antragsformular der Stadt Zirndorf zu stellen. Mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümer oder dinglich Berechtigten können auch Mieter oder Pächter der Baumgrundstücke Anträge stellen.
- (3) Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben wird über den Antrag auf Befreiung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entschieden. Zusammen mit dem Antrag ist hierfür ein Lageplan einzureichen, aus dem die Standorte der Bäume ersichtlich sind. Die beantragten Bäume sind auf dem Grundstück entsprechend dem Lageplan eindeutig zu kennzeichnen.
- (4) Die Befreiung kann unter der Auflage erteilt werden, dass Ersatzpflanzungen (§ 5) vorzunehmen und/oder zweckgebundene Ausgleichszahlungen (§ 6) an die Stadt Zirndorf zu entrichten sind. Die Ausgleichszahlung ist nach dem Wert der verursachten Bestandsminderung zu bemessen. Dabei sind die im Anhang aufgestellten Bemessungsgrundsätze anzuwenden.
- (5) Der in Abs. 4 genannte Anhang ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (6) Zur Gewährleistung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 5

Ersatzpflanzungen

- (1) Die Stadt Zirndorf kann die Befreiung für die Fällung von Bäumen nach § 4 unter der Auflage erteilen, dass durch die Neupflanzung von Bäumen ein angemessener Ersatz für die Bestandsminderung geleistet wird. Ebenso können Grundstückseigentümer, sonstige dinglich berechnigte Mieter oder Pächter, die unter Verstoß gegen diese Verordnung Bäume fällen oder schädigen oder diese Handlungen dulden, verpflichtet werden, Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Hierbei können Anzahl, Mindestgröße, Pflanzenarten, Pflanzfristen und Standorte näher bestimmt werden. Der Wert der Ersatzpflanzungen wird auf die Ausgleichszahlung angerechnet. Sofern die Ersatzpflanzungen nicht ausreichend sind, haben sie eine Ausgleichszahlung zu leisten. Für die Wertermittlung gilt § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des Baumes, gemessen in 1 m über dem Erdboden, bis zu 150 cm, sind als Ersatz 1-3 geschützte Laubbäume mit einem Mindestumfang von 18/20 cm, gemessen in 1 m über den Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, sind für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang 1-3 weitere Laubbäume der vorbezeichneten Qualität zu pflanzen. Wachsen die Ersatzpflanzungen nicht an, ist die Pflanzung zu wiederholen. In die Berechnung der Ersatzpflanzung werden Abzüge nach der Berechnung Methode Koch berücksichtigt (siehe Anhang).
- (3) Haben Handlungen i. S. von § 3 Abs. 1 und 2, die die Eigentümer, sonstige Berechnigte oder von den Vorgenannten beauftragte Dritte durchgeführt haben, zur Beschädigung, zur Entfernung, zur Zerstörung oder zum Absterben von Bäumen geführt, so kann die Stadt Zirndorf den Verursachern gegenüber anordnen, dass angemessene Ersatzpflanzungen

zum Ausgleich für die eingetretenen Bestandsminderungen durchgeführt werden. Es bleibt § 6 unberührt.

(4) Daneben kann der Verstoß als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 6

Ausgleichszahlungen

- (1) Ist eine Ersatzpflanzung im Sinne des § 5 auf dem Grundstück, auf dem die entfernten oder zerstörten Bäume standen, ganz oder teilweise nicht möglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
- (2) Die Ausgleichszahlungen werden von der Stadt Zirndorf für die Neupflanzung von Bäumen, Sträuchern, und Hecken sowie die Pflege und Sanierung des Baumbestandes im Stadtgebiet verwendet.
- (3) Die Höhe der Ausgleichszahlung errechnet sich aus dem Gehölzpreis für die sonst nach § 5 Abs. 2 durchzuführenden Ersatzpflanzungen. Die Höhe des Gehölzpreises richtet sich nach der Gehölzwerttabelle der FLL in der jeweils geltenden aktuellen Fassung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Bäume beseitigt, beschädigt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage gemäß § 4 Abs. 5 zu einer Genehmigung gemäß § 4 nicht nachkommt.

§ 8

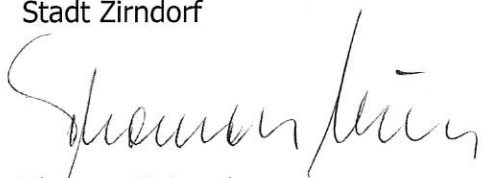
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Zirndorfer Lokalanzeigers in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung vom 04.07.2011 außer Kraft.

Anhang

(zu §§ 4 und 5)

Zirndorf, den 17.05.2021
Stadt Zirndorf



Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister

Anhang

Tabelle Anhaltspunkte zur Bestimmung der Wertminderung von Gehölzen (ohne Alterswertminderung)

Die Wertminderung wird in v.H. - Sätzen auf ein einwandfreies Herstellungsergebnis bezogen, das entsprechend der jeweiligen Funktion als Solitär-, Gruppen-, Reihen- oder Deckgehölz usw. zugrunde gelegt wird. Die jeweilige Wertminderung tritt ein, wenn in einer Zeile ein Merkmal zutrifft. Treffen mehrere Merkmale zu, so wird mindestens der v.H. - Satz der nächst niederen Zeile anzuwenden sein. Bei der Berechnung von Unfallschäden ist zunächst der Wert des unbeschädigten Gehölzes unter Beachtung der Spalten 1 bis 5 zu berechnen, dann erst ist die Schadenshöhe nach Spalte 6 zu ermitteln.

1	2	3	4	5	6
	Arten- und Standortwahl	Standortbedingungen	Wachstum	Pflege	Unfallschäden an Krone, Stamm oder Wurzeln
voller Wert:	einwandfrei gelungen	ausreichender Abstand	wüchsig	gut	keine
Wertminderung: 10 – 20 %	keine sehr wesentliche Beanstandung	etwas zu eng	mittelwüchsig	etwas vernachlässigt, leichte Erziehungsfehler	leichtere Schäden bis ca. 25 % durch Pflege weitgehend regulierbar
30 – 40 %	wesentliche Fehler	zu eng	weniger wüchsig	vernachlässigt, etwas kränklich, Erziehungsfehler	schwerer regulierbare Schäden (20 – 25 %)
50 %	wesentlichere Fehler	Abstand noch unzureichender	schwachwüchsig	noch ausgeprägter als oben	schwere Schäden (30 %)
60 – 70 %	grob fehlerhaft	viel zu enger Standraum	Sehr schwachwüchsig	ungepflegt, krank, schwere Erziehungsfehler	sehr schwere Schäden (35 – 40 %)
80 – 100 %	(fast funktions- und wertlos)	völlig unzulänglich	(fast) kraftlos	wie oben, jedoch wenig oder keine Chancen	schwere Schäden (über 40 %)